

Der Polizeipräsident in Berlin

Justizariat



Der Polizeipräsident in Berlin · Keibelstr. 36 · 10178 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

Just 4 - **IFG 143.20**

Nur per Email

@fragdenstaat.de

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Keibelstr. 36, 10178 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-906401

Zentrale +49 30 4664-0

Quer 99400

Fax Durchwahl +49 30 4664-906099

E-Mail: ppr-just-4-ifg@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 03. Februar 2021

Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Hygieneregeln bei der Polizei Berlin [#199876]

Ihre E-Mail vom 08. Oktober 2020 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrte(r)

mit o.g. Email stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Übersendung:

1. Informationen zur Regelung ab wann Polizeibeamte einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen haben
2. Informationen zum Umgang mit Polizeibeamten die sich den aktuellen Hygienebestimmungen widersetzen
3. Informationen zum Umgang mit Polizeibeamten die ein Fehlverhalten ihrer Kollegen im Umgang mit den Hygieneverordnungen nicht ahnden oder ignorieren.
4. Informationen zum Umgang mit Bildern aus den sozialen Netzwerken, in denen Beamte der Berliner Polizei zu sehen sind, wie sie Menschen ohne MNS festnehmen.
5. Informationen warum Polizeihauptkommissar Karsten Bonack, bei der Festnahme am 6.10.2020, während der Pressekonferenz vor der Liebigstraße 34, es nicht für nötig hielt einen Mundschutz zu tragen.

Ihre Anfrage ist an mich zur Bearbeitung weitergeleitet worden.

Zu Ihrem Antrag und den damit verbundenen Kosten teile ich Ihnen Folgendes mit und gebe Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes:

Verkehrsverbindungen:

S 3, S 5, S 7, S 9, U 2, U 5, U 8,

RE 1, RE 2, RE 7, RB 14 „Alexanderplatz“

Tram M4, M5, M6 „U-Bhf. Alexanderplatz“

Tram M8 „Mollstr./Otto-Braun-Str.“

Tram M2, M8 „Mollstr./Prenzlauer Allee“

Bus 200, 240 „Mollstr./Otto-Braun-Str.“

Bus TXL, 200, 240 „Mollstr./Prenzlauer Allee“

Bus 148 „U-Bhf. Alexanderplatz“

Bus 100, 200 „Memhardstr.“

Bus TXL, 100 „S + U-Bhf. Alexanderplatz“

Zahlungen bitte nur bargeldlos an:

Landeshauptkasse Berlin, 10179 Berlin

Postbank Berlin

Kontonummer 137106

Bankleitzahl 100 100 10

IBAN: DE12100100100000137106

BIC: PBNKDEFF100

Zu den Fragen kann teilweise Auskunft nach dem IFG erteilt werden.

Zu der Frage 1 liegen Informationen vor. Diese können Ihnen zur Verfügung gestellt werden. Es gibt keine eigenständige, allgemeine Anweisung bzgl. des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung. Vielmehr ergibt sich dies aus den normierten Regelungen als auch mehrerer behördlicher Anweisungen.

Bezüglich der Frage 2 liegen keine Aktenbestandteile (gesammelten Verstöße in Form von Statistiken) vor. Bezüglich der Fragen 3 bis 5 liegen ebenfalls keine Aktenbestandteile vor. Ihre Fragen führen auf abstrakte Rechtsausführungen ab, die keinen Antrag auf Auskunft aus Akten gemäß § 3 Absatz 1 IFG darstellen.

Hinsichtlich der entstehenden Verwaltungsgebühr teile ich Ihnen Folgendes mit:

Nach § 16 IFG sind die Akteneinsicht oder Aktenauskunft gebührenpflichtig.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG BE) in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) und der Tarifstelle 1004 lit. a) Nr. 2. der Anlage zur VGebO, beträgt die Gebühr für eine für eine einfache schriftliche Aktenauskunft 5,00 bis 100,00 Euro.

Für diese Auskunft würde voraussichtlich

eine Gebühr von 70,14 Euro

anfallen. Dazu kämen ggf. Fotokopier- bzw. Übersendungskosten.

Im hiesigen Fall benötigte eine Dienstkraft in der Laufbahngruppe 2 ersten Einstiegsamt für die verwaltungsmäßigen Aufgaben zur Vorbereitung der Aktenauskunft einen Zeitaufwand von einer Arbeitsstunde.

Kopierkosten sind nicht zu erwarten, da eine elektronische Übermittlung der Unterlagen gewünscht wird.

Gemäß den Anmerkungen zur Tarifstelle 1004 iVm Anmerkungen zur Tarifstelle 1001 lit. e des Verwaltungsgebührenverzeichnisses belaufen sich die Kosten für per Email übermittelte kopierte Daten auf 1 bis 2 € je Datei, maximal jedoch 50 €.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesem Schreiben lediglich um eine Vorabinformation bzw. eine Anhörung und nicht um einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid handelt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. 